Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 **Ausgegeben Danzig, den 4. August** **1934**

187

Verordnung
über Änderung der Eichordnung.
Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1930 (G. Bl. S. 139) und mit den Änderungen durch die Verordnung vom 10. Oktober 1931 (G. Bl. S. 766) wie folgt geändert:

Artikel I
Allgemeine Vorschriften

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Meßgeräte, deren Größe von der Temperatur abhängig ist, müssen bei 20° C richtig sein, sofern nicht in den besonderen Vorschriften Ausnahmen zugelassen sind. In diesem Falle müssen die Meßgeräte an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen. Auf den Meßgeräten, die bei 20° C richtig sein sollen, braucht die Temperatur nur angegeben zu sein, wenn dies in den besonderen Vorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im § 10 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Bei der Nacheichung wird, soweit nicht wie bei den Fässern und Gewichten in den besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist, nur das Jahreszeichen angewendet, es sei denn, daß bestimmungsgemäß die Stempelstelle erneuert werden muß.

Artikel II
Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung

1. Im § 13 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Bandmaße für die Textilindustrie zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und Bandmaße für die Kabelindustrie zum einmaligen Einlegen in Kabel sind in beliebiger Länge nach ganzen Vielfachen von 1 Meter zulässig.
2. Im § 13 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
Zulässig sind nur Maße, die bei 20° C richtig sind.
3. Im § 14 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Für Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie ist auch Papier zulässig.
4. Im § 16 treten folgende Änderungen ein:
a) In Nr. 1 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie kann von der Angabe der Gesamtlänge abgesehen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 8. 1934.)

b) Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Maße, die aus Metall hergestellt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°" tragen.

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie müssen mit der Fabrikmarke des Verfertigers versehen sein.

5. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:

a) Im Buchstaben A Nr. 3 werden die Worte „bei Bandmaßen für die Textilindustrie ..... 1 Millimeter" ersetzt durch:

bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie für jedes Meter . . . . 1 Millimeter

b) Im Buchstaben B Nr. 3 werden die Worte „bei Bandmaßen für die Textilindustrie ..... 1 Millimeter" ersetzt durch:

bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter . . . . 1 Millimeter

6. Im § 18 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie sind an dem Nullstrich und an jedem Meterstrich mit dem Stempelzeichen zu versehen.

b) Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen, bei den Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie dem Stempelzeichen an dem Nullstrich beigefügt.

7. Im § 19 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Zulässig sind nur Kluppmaße, die bei 20° C richtig sind.

8. § 22 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kluppmaße, die aus Metall hergestellt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°" tragen.

9. § 24c Nr. 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Ferner muß die Ausführung Gewähr dafür bieten, daß das Meßgut nicht in unzulässiger Weise durch die Meßmaschine gedehnt wird. Außerdem müssen die Meßmaschinen so angeordnet sein, daß das Meßgut nicht gedehnt der Meßwalze (Meßrad) zugeführt und nicht ruckweise, sondern gleichmäßig abgenommen wird.

10. Im § 24f Nr. 2 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

11. Hinter § 24f wird eingeschaltet:

III. Fahrstreckenmesser an Kraftfahrzeugen

§ 24g

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Meßgeräte, bei denen die zurückgelegte Fahrstrecke durch Abrollen von Fahrzeugrädern von bestimmtem Umfang gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24h

Material

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall.

§ 24i

Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die durch Abrollen der zum Messen dienenden Räder — Meßräder — zurückgelegten Fahrstrecken von einem Zählwerk bei Vorwärts- wie bei Rückwärtsfahren stets in gleichem Sinne fortschreitend einwandfrei angezeigt werden.

2. Das Zählwerk muß mindestens ganze Kilometer anzeigen.

3. An das Zählwerk darf ein Preisanzeiger angeschlossen sein.

4. Das Zählwerk muß so angebracht sein, daß es gut ablesbar ist.

5. Ist das Zählwerk nicht unmittelbar, sondern erst durch ein Zwischenglied — biegsame Welle — mit der Antriebswelle verbunden, so muß noch ein zweites, an die Antriebswelle unmittelbar angeschlossenes Zählwerk (Kontrollzählwerk) vorhanden sein.

6. Das Zählwerk sowie seine Verbindung mit der Antriebswelle müssen gegen Abnahme und unbefugte Eingriffe gesichert sein.

7. Das unmittelbar an die Antriebswelle angeschlossene Zählwerk muß einen Anschlußstutzen nach DIN Kr 303 haben.[1])

8. Alle Teile der inneren Meßeinrichtung müssen durch sorgfältige Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Staub geschützt sein.

§ 24 k

Bezeichnung

1. Auf jedem Zählwerk muß der Einheitswert der angezeigten Fahrstrecke angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Kilometer oder der Abkürzung km.

2. Auf jedem Zählwerk muß auf einem Schilde der Name und Wohnort des Verfertigers sowie eine laufende Nummer angegeben sein. Ist ein Kontrollzählwerk angebracht, so muß dieses die gleiche Nummer tragen wie das Hauptzählwerk.

3. Auf dem Schilde muß die einer Wegstrecke von 1 Meter entsprechende Anzahl der Umdrehungen des Antriebstutzens des Zählwerks (Wegdrehzahl), außerdem der dem Übersetzungsverhältnis des Zählwerks entsprechende Durchmesser des zugehörigen Fahrzeugrades in Millimetern angegeben sein.

§ 24 l

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen
ein Fünfzigstel der gemessenen Fahrstrecke.

§ 24 m

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde des Zählwerks.

2. Die Verbindung des Zählwerks mit der Antriebswelle ist an den bei der Zulassung besonders bezeichneten Stellen durch Stempelung zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

12. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen
für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs . . . . ein Hundertstel ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

Artikel III

Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten[1])

Abschnitt II (§ 31 bis § 46) erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

§ 31

Zulässige Gattungen

Zulässig sind:

I. Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden. Bei der Messung werden zum Zweck des Füllens und Entleerens die Maßwände nicht gegeneinander bewegt, abgesehen vom Öffnen und Schließen etwa vorhandener Absperrvorrichtungen (Hähne, Ventile, Schieber).

1. Maße (ohne Unterteilung),
2. Meßbecher (Maße mit einmaliger Unterteilung),
3. Meßeimer (Maße mit mehrmaliger Unterteilung),
4. Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige,
5. Meßwerkzeuge mit Verdränger,

[1]) Hierunter fallen nicht die in den Abschnitten X bis XVI behandelten Meßgeräte.

6. Meßwerkzeuge ohne Einteilung,
7. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung,
8. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung,
9. Kippmesser.

II. Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden. Bei der Messung wird zum Zweck des Füllens und Entleerens mindestens eine Maßwand gegenüber den anderen Maßwänden bewegt.

1. Meßpumpen,
2. Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk,
3. Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk,
4. Kapselmesser.

§ 32

Allgemeine Vorschriften über Material, Gestalt und Einrichtung

A. Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden

1. Die Maße und Meßwerkzeuge sollen aus Metall oder aus durchsichtigem Glas hergestellt sein. Jedoch sind für Hilfseinrichtungen (z. B. Schwimmerventile) und für Dichtungen auch andere Werkstoffe zulässig.

Bei allen Maßen, mit Ausnahme der Meßeimer für Mineralöle, sowie bei denjenigen Meßwerkzeugen, welche für genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen alle Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, so beschaffen und bearbeitet sein, daß bei ordnungsmäßigem Gebrauch schädliche Folgen für die Gesundheit nicht zu befürchten sind.

2. Die Unveränderlichkeit der Maßräume muß einerseits durch den Werkstoff, andererseits durch zweckentsprechende Formgebung und Bearbeitung gesichert sein (§ 2).

3. Der Maßkörper der Maße sowie der Meßwerkzeuge von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger soll möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Die den Maßraum begrenzenden Teile des Maßkörpers sollen im allgemeinen fest miteinander verbunden sein oder durch Stempelung gegen Auseinandernehmen gesichert werden können. Meßwerkzeuge, bei denen der Maßkörper ohne Stempelverletzung auseinandergenommen werden kann, bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Soweit die Begrenzung des Maßraumes nicht durch den Maßkörper selbst gebildet wird, erfolgt sie durch Absperrvorrichtungen oder durch eine Horizontalebene, deren Höhenlage durch Begrenzungsmarken (z. B. Strichmarken, Überlaufkanten) unveränderlich so festgelegt sein muß, daß durch diese Marken die Größe des Maßraumes eindeutig bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen und die Begrenzungsmarken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben (§ 3).

6. Bei den Meßwerkzeugen müssen die zur Füllung und Entleerung dienenden Teile unveränderlich und derart angebracht und ausgeführt sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und bei den vorkommenden Schiefstellungen des Meßwerkzeuges keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

7. Bei den Meßwerkzeugen müssen, wenn die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung nicht schon durch die Gestalt und Beschaffenheit des Maßkörpers ermöglicht ist, für diesen Zweck besondere Hilfseinrichtungen vorgesehen sein. Solche Einrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die untere Begrenzung des Maßraumes durch eine Absperrvorrichtung erfolgt, muß die Bodenfläche ausreichendes Gefälle haben, und zwar, sofern anderes nicht besonders zugelassen ist, bei den ortsfesten Geräten wenigstens im Verhältnis 1 : 10, bei den nichtortsfesten Geräten wenigstens im Verhältnis 1 : 5.

8. Die Füllung und Entleerung muß deutlich zu erkennen sein.

Bei den Meßwerkzeugen müssen erforderlichenfalls besondere Schaugläser angebracht sein. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

9. Bei den Meßwerkzeugen sind Hilfseinrichtungen zur Berichtigung (z. B. Justierkörper) und zur Erleichterung der Benutzung (z. B. Überläufe, Zählwerke, Druckwerke) zulässig, sofern sie den ordnungsmäßigen Gebrauch der Geräte nicht beeinträchtigen (§ 4 Abs. 2).

10. Bei den Meßwerkzeugen sind Abflußleitungen (Zapfleitungen) zulässig. Die Abflußleitungen müssen so eingerichtet sein, daß die vollständige Ausgabe der gemessenen Flüssigkeitsmenge hinreichend gewährleistet ist; auch müssen sie ausreichendes Gefälle haben, so daß sie sich nach Beendigung der Messung genügend schnell und vollständig entleeren.

11. Bei den Meßwerkzeugen sind Rücklaufeinrichtungen zulässig. Diese müssen so beschaffen sein,

daß eine mißbräuchliche Benutzung unmöglich oder doch bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen ist.

12. Meßanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut sind, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird und auch die vorgeschriebenen Prüfungen und Stempelungen leicht ausgeführt werden können.

13. Meßwerkzeuge für Betriebsstoff-Zapfanlagen müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

14. Sicherungen, die nach feuerpolizeilichen Vorschriften erforderlich sind, müssen so angebracht sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird.

15. Die im § 31 unter Ziffer I Nr. 5 bis 9 aufgezählten Geräte sind im allgemeinen nur für ortsfeste Aufstellung zulässig. Meßwerkzeuge dieser Gattungen, die nicht ortsfest aufgestellt werden sollen, bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden

1. Die Meßwerkzeuge sollen aus Metall oder aus durchsichtigem Glas hergestellt sein. Jedoch sind für die beweglichen Maßwände und für Dichtungen auch andere Werkstoffe zulässig.

2. Im übrigen finden die Vorschriften unter A Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 10 bis 15 sinngemäß Anwendung.

§ 33

Maße und Meßbecher

A. Maße

1. Zulässig sind folgende Maßgrößen:

50		20	10 Liter
5		2	1 „
0,5	1/4	0,2	0,1 „
0,05		0,02	0,01 „

2. Die metallenen Maße von 5 Liter oder mehr dürfen in Zylinderform oder Kannenform, die kleineren Maße nur in Zylinderform hergestellt sein. Die gläsernen Maße dürfen Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) haben.

Die kannenförmigen Maße dürfen Maßkörper in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen haben; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylinderisch verlaufen muß.

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Maßes.

Die obere Begrenzung erfolgt entweder durch den Rand des Maßes (Randmaße) oder durch besondere unterhalb des Randes angebrachte Begrenzungsmarken, und zwar bei den metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder durch drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken, bei den gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken muß. Jedoch darf die obere Begrenzung bei den emaillierten Maßen nur durch den Rand des Maßes, bei den Maßen in Flaschenform nur durch Begrenzungsmarken im Halse, bei den Maßen in Kannenform nur durch Begrenzungsmarken im zylindrischen Teil des Halses erfolgen.

4. Bei den Maßen in Zylinderform sind geringe Abweichungen von der Zylinderform zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
50 Liter	350 Millimeter	315 Millimeter
20 „	250 „	225 „
10 „	200 „	180 „
5 „	150 „	135 „
2 „	114 „	103 „
1 „	90 „	82 „
0,5 „	72 „	65 „
1/4 „	58 „	52 „
0,2 „	67 „	60 „
0,1 „	53 „	48 „
0,05 „	42 „	38 „
0,02 „	31 „	28 „
0,01 „	25 „	22 „

Bei den Maßen in Kannenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

Bei den Maßen in Flaschenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung die Hälfte des größten Wertes der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

5. Alle Maße müssen auf waagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Zulässig sind in den Maßraum hineinragende Ausgüsse (Schnauzen).

7. Bei den Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, damit eine ebene Glasplatte annähernd wasserdicht aufgelegt werden kann. Bei den metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchen mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Erhaltung des Maßraumes und des Randes gewährleistet ist.

8. Bei den Maßen aus Blech muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Festigkeit gesorgt ist.

9. Bei den mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens umgebogen sein. Er soll, wenn er nach oben gekehrt ist, sich außen, und wenn er nach unten gekehrt ist, sich innen an die Wandfläche des Maßes anschließen und mit dieser verlötet sein.

10. Bei den metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen von 5 Liter oder mehr auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden muß bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und darf nicht durchfedern. Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche von 5 Liter oder mehr muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

B. Meßbecher

(Maße mit einmaliger Unterteilung)

1. Meßbecher sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Zulässig sind die Maßgrößen
 1 Liter mit Unterteilung in 0,5 Liter,
 0,5 Liter mit Unterteilung in $^1/_4$ Liter.

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes. Die obere Begrenzung für die größere Maßgröße durch den Rand des Gefäßes, für die kleinere Maßgröße durch die höchste Stelle eines aus der Mitte des Bodens aufragenden Stabes.

4. Die Meßbecher müssen die Gestalt eines Zylinders haben.

5. Der Stab muß fest und unveränderlich in den Boden eingesetzt sein und durch Stempelung gesichert werden können. Der Stab muß sich in der Mitte (Achse) des Meßbechers befinden.

Die den kleineren Maßraum begrenzende Kuppe des Stabes muß die Form einer Halbkugel besitzen und gehärtet sein.

6. Der Innendurchmesser des Maßraumes muß die unter A Nr. 4 Abs. 1 für Maße zu 1 Liter bzw. zu 0,5 Liter Raumgehalt vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten.

7. Im übrigen finden die Vorschriften unter A Nr. 5, 7, 8 und 10 sinngemäß Anwendung. Jedoch sind auch getriebene Böden zulässig.

8. Die Ausführungsformen der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 34

Meßeimer

(Maße mit mehrmaliger Unterteilung)

1. Meßeimer sind nur zur Vermessung von Milch oder zur Vermessung von dünnflüssigen Mineralölen zulässig.

2. Bei den Meßeimern für Milch muß der Gesamtraumgehalt betragen:
 bei den Meßeimern mit Innenskalen (Nr. 4 a)
  mindestens 20 Liter,
 bei den Meßeimern mit Glasskalen (Nr. 4 b und c)
  mindestens 10 Liter.

Zulässig sind nur Meßeimer mit gleichmäßiger Einteilung in 0,5 oder 1 Liter, und zwar bei einem Gesamtraumgehalt
 von 10 bis 20 Liter beginnend mit 1 Liter,
 von mehr als 20 Liter beginnend mit 5 Liter.

3. Der Gesamtraumgehalt der Meßeimer für Mineralöle muß 5, 10 oder 20 Liter betragen.

Zulässig sind nur Meßeimer mit gleichmäßiger Einteilung, und zwar bei einem Gesamtraumgehalt

von 5 Liter,	beginnend mit	2 Liter,	
	darüber eingeteilt	in 0,5 oder 1 Liter,	
„ 10 „	beginnend mit	5 Liter,	
	darüber eingeteilt		in 1 Liter,
„ 20 „	beginnend mit	5 Liter,	
	darüber eingeteilt		in 5 Liter,
	oder beginnend mit	6 Liter,	
	darüber eingeteilt		in 2 Liter.

4. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes.

Als obere Begrenzung des Maßraumes sind zulässig:

a) zwei einander gegenüberliegende Innenskalen auf besonderen, mit der Maßwand vernieteten Blechstreifen,

b) zwei einander gegenüberliegende in die Maßwand eingesetzte Glasskalen von mindestens 40 Millimeter lichter Breite,

c) eine in die Maßwand eingesetzte Glasskale von mindestens 40 Millimeter lichter Breite.

Ist nur eine Glasskale vorhanden, so muß ein gehörig gesichertes Lot (oder Libelle) angebracht sein.

5. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Bei den Meßeimern von mehr als 20 Liter muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinragen.

6. Die Maßwand soll hinreichend widerstandsfähig sein. Der den Maßraum begrenzende Boden soll den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Maße (§ 33 A Nr. 10) vorgeschrieben sind.

7. Bei den Meßeimern für Milch muß der Abstand zweier einen Raumgehalt von 1 Liter begrenzenden Einteilungsmarken betragen

bei den Eimern mit Innenskalen und einem Gesamtraumgehalt		
von 20 Liter	mindestens 15	Millimeter,
„ mehr als 20 Liter	„ 10	„ ,
bei den Eimern mit Glasskalen und einem Gesamtraumgehalt		
von 20 Liter oder weniger . . .	„ 20	„ ,
„ mehr als 20 Liter	„ 10	„ .

8. Bei den Meßeimern für Mineralöle muß der Durchmesser des zylindrischen Maßraumes so bemessen sein, daß der Abstand der ersten Einteilungsmarke vom Boden oder, wenn der Boden gewölbt ist, von dessen tiefstem Punkt beträgt bei einem Raumgehalt

von 5 Liter	mindestens 80	Millimeter,
„ 10 „	„ 100	„ ,
„ 20 „ bei Einteilung		
in 5 Liter	„ 80	„ ,
in 2 Liter	„ 100	„ .

9. Die als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienenden Begrenzungsmarken müssen mindestens 50 Millimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

§ 35

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen der Raumgehalt durch einen Schwimmer mit Skale angezeigt wird.

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Der Gesamtraumgehalt muß mindestens 10 Liter betragen.

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch eine Absperrvorrichtung. Meßwerkzeuge mit anderen Absperrvorrichtungen als Hähnen bedürfen der besonderen Zulassung.

Der Raumgehalt der Füllung wird an einer Skale abgelesen, die auf einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Metallstange in der Form vertiefter Strichmarken von mindestens 10 Millimeter Länge anzubringen ist.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

4. Die Einteilung muß gleichmäßig sein und in Abschnitten von 0,5, 1, 2 oder 5 Liter fortschreiten.

Der Abstand zwischen Nullmarke und erster Einteilungsmarke muß bei einem Gesamtraumgehalt von 20 Liter oder weniger mindestens 10 Millimeter, bei einem Gesamtraumgehalt von mehr als 20 Liter mindestens 40 Millimeter betragen. Es ist zulässig, die ersten Einteilungsmarken mit Ausnahme der Nullmarke fortzulassen.

5. Die einem Raumgehalt von 1 Liter entsprechende Länge der Skale muß bei einem Gesamtraumgehalt von 20 Liter oder weniger mindestens 15 Millimeter, bei einem Gesamtraumgehalt von mehr als 20 Liter mindestens 10 Millimeter betragen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Abschnitt zwischen Nullmarke und erster Einteilungsmarke.

6. Die die Skale tragende Stange muß über der Mitte des Meßgefäßes durch einen gehörig befestigten Bügel geführt sein. Die Ablesung erfolgt an einer Kante der oberen Fläche des Bügels, wenn nicht hierfür ein besonderer Zeiger am Bügel angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein.

7. Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Blech wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus zwei schwach gewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Meßgefäß frei beweglich sein, jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 20 Millimeter betragen.

Der Schwimmer (mit der Skale) darf freischwimmend nicht kippen und muß so weit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel ihn in seinem größten Querschnitt schneidet.

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge so miteinander zu verbinden, daß die Sperrvorrichtung für den Zu- und Abfluß für beide gemeinsam ist und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird.

9. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen, die nach Erreichung eines bestimmten Flüssigkeitsstandes den Zufluß selbsttätig unterbrechen. Meßwerkzeuge mit solchen Vorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Zulässig ist die Anbringung besonderer, durch den Schwimmer angetriebener Anzeigevorrichtungen, Vorrichtungen, Zählwerke und Druckwerke bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 36

Meßwerkzeuge mit Verdränger

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen die Größe des Maßraumes durch Änderung der Eintauchtiefe eines Verdrängers oder durch Einsetzen von Verdrängern verschiedener Größe eingestellt wird.

Die eingestellte Maßraumgröße muß eindeutig abzulesen sein.

2. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch eine Absperrvorrichtung, die obere Begrenzung durch einen Überlauf.

3. Die Unveränderlichkeit der Verdränger muß durch entsprechende Ausführung gewährleistet sein.

4. Die Flüssigkeitsoberfläche in Höhe des Überlaufes darf für jede abzumessende Menge nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dieser Menge ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

5. Der Verdränger kann als Schwimmer ausgebildet sein. Er muß dann bis zu einem Anschlage, durch den seine Eintauchtiefe bestimmt wird, frei aufsteigen können.

Verdränger als Schwimmer mit einstellbarer Eintauchtiefe müssen mit einer Skale fest verbunden sein, an der die jeweils eingestellte Größe des Maßraumes abzulesen ist. Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

Das Gewicht des Schwimmers einschließlich der mit ihm fest verbundenen Teile muß so bemessen sein, daß er sich bei Füllung des Meßgefäßes mit der dem Gesamtraumgehalt entsprechenden Flüssigkeitsmenge noch sicher gegen den Anschlag legt.

6. Für die Skale der als Schwimmer ausgebildeten Verdränger mit einstellbarer Eintauchtiefe gelten die Vorschriften im § 35 Nr. 4 und 5.

7. Die die Skale tragende Stange muß über der Mitte des Meßgefäßes durch einen gehörig befestigten Bügel geführt sein.
8. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 35 Nr. 8 bis 10.
9. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 37

Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung

A. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung haben nur eine Maßgröße. Zulässig sind Raumgehalte von

0,01	0,02		0,05	Liter
0,1	0,2	1/4	0,5	"
1	2		5	"
10	20		50	"

100 Liter und von ganzen Vielfachen von 100 Liter.

Für Meßwerkzeuge von mehr als 500 Liter Raumgehalt können auch beliebige metrische Maßgrößen als zulässig erklärt werden.

Meßwerkzeuge mit Maßgrößen von mehr als 100 Liter bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen die untere Begrenzung des Maßraumes durch eine Absperrvorrichtung (Hahn, Ventil, Schieber) und die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Pfeilmarken oder durch eine Absperrvorrichtung erfolgt.

Bei Meßwerkzeugen, deren obere und untere Maßraumbegrenzung durch eine Absperrvorrichtung erfolgt, müssen Zufluß- und Abflußsperrung durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung dienende Stellung gebracht werden, oder es muß durch eine besondere Vorrichtung dafür gesorgt sein, daß sich die Abflußsperrung erst öffnen läßt, nachdem die als obere Maßraumbegrenzung dienende Absperrung erfolgt ist.

Strichmarken dürfen nur an senkrecht stehenden Flächen der gläsernen Wandungsteile angebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter vom oberen oder unteren Ende des sichtbaren Teils der Glaszylinder oder der Schaugläser, an denen sie angebracht sind, entfernt sein. Strichmarken an Glaszylindern müssen sich über den ganzen Umfang des Zylinders erstrecken oder aus zwei oder vier einander gegenüberliegenden, ungefähr gleichlangen Einzelstrichen bestehen, deren Länge mindestens je ein Sechstel des Zylinderumfangs beträgt. Strichmarken an Schaugläsern müssen sich über die ganze Breite erstrecken und sollen sich außerdem ungefähr in der Mitte des Schauglases befinden.

Meßwerkzeuge mit oberer Begrenzung durch Pfeilmarken müssen mit einer die Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Pfeilmarken erläuternden Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

Meßwerkzeuge mit Pfeilmarken sowie Meßwerkzeuge mit Ventilen und Schiebern bedürfen der besonderen Zulassung.

Die Meßwerkzeuge müssen mit einem Lot versehen sein; jedoch kann von der Forderung eines Lotes abgesehen werden, wenn die Strichmarken den Glaszylinder ganz umfassen.

3. Zulässig ist die Anbringung von Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung (z. B. Überläufe, Drosselstellen). Bei nicht fest aufgestellten Meßwerkzeugen müssen sich derartige Hilfseinrichtungen stets in der Mitte der Flüssigkeitsoberfläche befinden.

Meßwerkzeuge mit solchen Hilfseinrichtungen, mit Ausnahme der Meßwerkzeuge mit einfachen Überläufen, bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Meßwerkzeuge, bei denen Art und Beschaffenheit der Maßraumbegrenzung oder der angebrachten Hilfseinrichtung nicht ohne weiteres zu erkennen oder nicht ohne weiteres verständlich sind, bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Zulässig sind Meßwerkzeuge in Gestalt eines Hahnes, dessen Küken hohl ist und als Maßraum dient (Meßhähne). Auch ist es zulässig, mehrere Maßräume in einem Hahnküken anzuordnen.

Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

6. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die aus einem oder mehreren um ein feststehendes Hahnküken drehbaren Meßgefäßen bestehen (Drehgefäße). Das Hahnküken muß mit einem Vorratsbehälter in Verbindung stehen und einen Füll- und einen Abflußkanal besitzen, derart, daß sich das Meßgefäß füllt, wenn es sich unterhalb des Kükens befindet, und sich entleert, wenn es oberhalb des Kükens steht.

Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

7. Der lichte Querschnitt in Höhe der Ablesemarken darf betragen:

a) wenn die Begrenzung des Maßraumes durch eine Strichmarke erfolgt,

bei einem Gesamtraumgehalt von 100 Liter oder weniger höchstens so viel, wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe 16mal so groß ist wie sein Durchmesser,

bei einem Raumgehalt von mehr als 100 Liter bis einschließlich 5000 Liter höchstens 3,13 Quadratzentimeter je Liter Raumgehalt,

bei einem Raumgehalt von mehr als 5000 Liter höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser,

b) wenn die Begrenzung des Maßraumes durch eine Pfeilmarke erfolgt,

bei Meßwerkzeugen jeder Größe höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften dürfen in Höhe der Maßraumbegrenzung Verdrängungskörper fest eingebaut werden. Meßwerkzeuge mit solchen Verdrängungskörpern bedürfen der besonderen Zulassung.

Ist der Abstand der Strichmarken vom Fußboden bei der praktischen Benutzung nicht größer als 1,6 Meter, so braucht die Vorschrift in Abs. 1 bei den Meßwerkzeugen bis zu 2 Liter Gesamtraumgehalt nicht erfüllt zu sein, jedoch darf in diesem Falle der Außendurchmesser höchstens betragen

in Höhe der Strichmarken	Außendurchmesser
für 2 1 und 0,5 Liter . .	90 Millimeter
„ 1/4 0,2 „ 0,1 „ . .	65 „
„ 0,05 Liter	45 „
„ 0,02 und 0,01 Liter	35 „

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußvorrichtungen für beide Meßwerkzeuge gemeinsam sind und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird (Doppelmeßwerkzeuge).

9. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die nach vollständiger Füllung selbsttätig den Zufluß absperren und die Meßkammer mit der Abflußleitung verbinden (selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge). Zulässig sind auch Meßgeräte dieser Art, die aus zwei einzelnen Meßwerkzeugen zusammengesetzt sind (selbsttätig umschaltende Doppelmeßwerkzeuge).

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge müssen mit besonderen Vorrichtungen zur Sicherung der vollständigen Füllung und Entleerung versehen sein.

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Meßwerkzeuge ohne Einteilung aus Metall dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraumes sowie die Gleichmäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt wird.

11. Tankwagen müssen so ausgeführt sein, daß sie den Sollinhalt auch dann richtig abgeben, wenn sie im Verhältnis 1:6 schiefgestellt sind. Tankwagen, die dieser Vorschrift nicht genügen, aber bei einer Schiefstellung von 1:12 den Sollinhalt noch richtig abgeben, können zugelassen werden, wenn sie mit einem besonderen Neigungsmesser ausgerüstet sind, der die Überschreitung der zulässigen Schiefstellung erkennen läßt. Der Neigungsmesser soll am Behälter in der Nähe des Zapfstutzens angebracht sein.

12. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken, welche die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter oder Kubikmeter anzeigen. Die Zählwerke müssen so angebracht und beschaffen sein, daß sie die Messung nicht behindern oder beeinträchtigen und daß Falschzählungen ausgeschlossen sind. Fortschaltung durch unvollständige (kurzhübige) Schaltbewegungen darf nicht möglich sein.

Die Zählwerke für Verkauf dürfen von Hand nicht vorwärts, die Zählwerke für Einkauf nicht rückwärts verstellt werden können.

Zulässig sind auch Zählwerke mit einer Einrichtung, die es gestattet, vor Beginn jeder Messung das Zählwerk auf Null zu stellen (Nullstellzählwerke). Sie müssen den Bedingungen des Abs. 2 genügen oder mit einer Einrichtung versehen sein, die eine Umstellung auf andere Werte als Null unmöglich macht.

Zulässig sind ferner Zählwerke mit einer Einrichtung, die es gestattet, einen Zeiger oder eine Marke vor der Abmessung auf die abzumessende Literzahl einzustellen, und die mit dem Rückgang des Zeigers (Marke) bei Erreichung der Nullstellung die Abmessung selbsttätig unterbricht (Einstellzählwerke). Bei Zählwerken dieser Art für Verkauf darf der Zeiger (Marke) von Hand nicht rückwärts, bei Zählwerken für Einkauf nicht vorwärts verstellt werden können, oder die abgemessene Menge muß noch durch eine besondere, den Bedingungen der Abs. 2 und 3 genügende Zähleinrichtung angezeigt werden.

13. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken. Meßwerkzeuge mit Druckwerken bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung haben eine beliebige Anzahl von Maßgrößen aus der ersten oder zweiten der beiden folgenden Reihen:

2	1	0,5	0,2	0,1	0,05	0,02	0,01	Liter,
20	15	10	5	2	1	0,5	1/4	„ .

Die Maßgröße 15 Liter ist nur als Zwischenstufe zulässig.

2. Die untere Begrenzung aller zulässigen Maßgrößen erfolgt durch einen Hahn, die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Pfeilmarken.

3. Die senkrechten Wände des Maßraumes müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

4. Der lichte Querschnitt darf in Höhe jeder Ablesemarke — und mindestens bis 1 Zentimeter darüber und darunter — den unter A Nr. 7 vorgeschriebenen Höchstwert für die der Ablesemarke entsprechende Maßgröße nicht überschreiten.

5. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken. Die oberste Marke muß mindestens 1 Zentimeter unterhalb des Randes liegen.

6. Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung sind nach Maßgabe der Vorschriften unter A Nr. 3 zulässig. Jedoch bedürfen auch Meßwerkzeuge mit Überläufen der besonderen Zulassung, wenn die Überlaufvorrichtung für verschiedene Maßgrößen des Meßwerkzeuges eingestellt werden kann.

7. Die Vorschriften unter A Nr. 2 Abs. 4 und 5 sowie Nr. 4, 12 und 13 finden Anwendung.

§ 38

Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung müssen in mindestens zehn Teilabschnitte gleichen Raumgehalts geteilt sein.

Meßwerkzeuge dieser Art von mehr als 100 Liter Gesamtraumgehalt bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die untere Begrenzung des Maßraumes (Gesamtraumes) erfolgt durch eine Absperrvorrichtung oder eine Strichmarke, die obere Begrenzung der Maßräume durch Strichmarken.

Meßwerkzeuge mit unterer Begrenzung durch Ventile oder Schieber bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Bei Meßwerkzeugen von mehr als 1000 Liter Gesamtraumgehalt können auch andere Formen zugelassen werden.

4. Die senkrechten Wände müssen bei Meßwerkzeugen von weniger als 10 Liter Gesamtraumgehalt aus durchsichtigem Glas bestehen.

5. Bei den metallenen Meßwerkzeugen muß zur Beobachtung des Flüssigkeitsstandes in die Wand ein durchsichtiger Glasstreifen von mindestens 30 Millimeter lichter Breite eingesetzt sein. Bei Meßwerkzeugen für Mineralöle darf an Stelle des Glasstreifens in der Wand ein Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 10 Millimeter Innendurchmesser angebracht sein.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 1 Meter Höhe darf die Ablösevorrichtung auch aus mehreren übereinandergreifenden Teilen bestehen.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 10000 Liter Gesamtraumgehalt müssen zwei einander gegenüberliegende Ablesevorrichtungen vorhanden sein.

Meßwerkzeuge mit Standrohr von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger müssen, wenn die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein: „Verschiedene Mineralöle dürfen nur nach vollständiger Entleerung einzeln vermessen werden".

6. Bei den gläsernen Meßwerkzeugen muß sich die Einteilung auf der Wand befinden. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken.

7. Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Glasstreifen (Nr. 5 Abs. 1) muß die Einteilung auf dem Glasstreifen oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Glasstreifens angebracht sein. Die Teilungsflächen der Metallstreifen sollen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein; nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens 20 Millimeter lang sein. Ist die Einteilung auf der Außenfläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein.

Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Standrohr muß die Einteilung entweder auf dem Standrohr oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Standrohres angebracht sein. Die Teilungsflächen sollen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Standrohrs gehen. Nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Strichmarken auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Rohrumfanges erstrecken.

8. Die Einteilung muß nach Liter, dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Liter oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen fortschreiten. Zulässig sind ferner Einteilungen in Viertelliter.

9. Der Abstand zweier benachbarten Strichmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen.

Der Abstand der obersten und der untersten Strichmarke vom Rande des Glaszylinders bzw. der Metallfassung gläserner Teile muß mindestens 1 Zentimeter betragen.

10. Bei den Meßwerkzeugen in Form eines stehenden Zylinders von 1400 Kubikmeter Gesamtraumgehalt oder weniger muß die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Teilung mindestens 2 Millimeter betragen. Jedoch darf die Höhe nicht kleiner sein als drei Viertel des Durchmessers.

Bei den Meßwerkzeugen in Form eines stehenden Zylinders von mehr als 1400 Kubikmeter Gesamtraumgehalt muß die der Fehlergrenze entsprechende Länge auf der Teilung mindestens 50 Millimeter betragen; jedoch darf die Höhe nicht kleiner sein als die Hälfte des Durchmessers.

Bei den Meßwerkzeugen, die nicht die Form eines stehenden Zylinders haben, aber gleichgroße horizontale Querschnitte besitzen, darf der lichte Querschnitt des Maßraumes nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehaltes, dessen Höhe gleich drei Viertel des Durchmessers ist.

Bei den Meßwerkzeugen in Form eines liegenden Zylinders darf die Länge nicht größer sein als das Fünffache des Durchmessers.

11. Ist der Gesamtraumgehalt bei den Meßwerkzeugen bis 100 Liter Gesamtraumgehalt aufwärts in mehr als 20 Teile bei größeren Meßwerkzeugen in mehr als 50 Teile geteilt, so muß auf dem Meßwerkzeug die kleinste Menge, die mit dem Meßwerkzeug abgegeben werden darf (kleinste Verkaufsmenge) angegeben sein.

Die kleinste Verkaufsmenge ist bei den Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt

bis 100 Liter	$^1/_{10}$,
von mehr als 100 bis 1000 Liter	$^1/_{20}$,
„ „ „ 1000 „ 10000 „	$^1/_{30}$,
„ „ „ 10000 Liter	$^1/_{50}$

des Gesamtraumgehalts.

12. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung dürfen außer der Nullmarke auch einige der unteren Strichmarken fehlen.

13. Alle Strichmarken müssen beim praktischen Gebrauch des Geräts in Augenhöhe abgelesen werden können. Erforderlichenfalls müssen Treppen, Leitern usw. angebracht sein.

14. Bei den ortsfesten Meßwerkzeugen von mehr als 1000 Liter Gesamtraumgehalt muß ein Lot oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden sein.

Ferner muß ein Lot vorhanden sein bei Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung. Jedoch kann bei den gläsernen Meßwerkzeugen dieser Art von der Forderung eines Lotes abgesehen werden, wenn die bezifferten Teilstriche sich über den ganzen Umfang erstrecken.

§ 39

Kippmesser

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die sich nach vollständiger Füllung durch Kippen oder Drehen selbsttätig entleeren.

2. Die Kippmesser dürfen mehrere gleichgroße Meßkammern besitzen.

3. Die einzelnen Meßkammern des Gerätes müssen Raumgehalte haben, wie sie für Maße (§ 33 A Nr. 1) zugelassen sind. Außerdem sind Kammerinhalte von 2,5 Liter zulässig.

4. Kippmesser, bei denen die Meßkammern durch das Gewicht der Flüssigkeit bewegt werden, müssen, soweit sie nicht für eine Flüssigkeit annähernd konstanter Dichte bestimmt sind, innerhalb der erforderlichen Grenzen vom Einfluß der Dichte unabhängig sein.

5. Ist die Richtigkeit des Kippmessers von der Füllgeschwindigkeit abhängig, so müssen die obere und untere Grenze der zulässigen Füllgeschwindigkeit auf dem Meßwerkzeug angegeben sein.

6. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 gelten sinngemäß.

7. **Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.**

§ 40

Meßpumpen

1. Zulässig sind Kolbenmeßpumpen, die gleichzeitig zur Bewegung (Förderung) und zur Abmessung der Flüssigkeit dienen.

2. Der einem vollen messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liter oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen oder gleich einem Viertelliter sein.

3. Die Zylinder sollen aus durchsichtigem Glas bestehen. Zylinder aus Metall können nur zugelassen werden, wenn die Abgabe unvollständiger Füllungen durch besondere, selbsttätig wirkende Vorrichtungen zuverlässig verhindert wird.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen nur auf einer Seite von der Flüssigkeit berührt (einseitig beaufschlagt) werden.

5. Die Verbindung des Zylinders mit der Fülleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

6. Bei Kolbenmeßpumpen ohne Unterteilung soll der Kolbenhub mindestens gleich dem Doppelten des Zylinderdurchmessers sein. Bei Meßpumpen mit metallenen Kolbendichtungen darf der Kolbenhub auch kleiner sein; er muß aber mindestens gleich dem Zylinderdurchmesser sein.

7. Bei Kolbenmeßpumpen mit Unterteilung muß die der Fehlergrenze für die kleinste abgebbare Flüssigkeitsmenge entsprechende Hubhöhe mindestens 0,86 Millimeter betragen. Der Kolbenhub für die Gesamtabgabe muß jedoch — auch bei den Pumpen dieser Art mit metallenen Kolbendichtungen — mindestens das Doppelte des Durchmessers sein.

8. Bei den Kolbenmeßpumpen mit Glaszylindern müssen die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfanges erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

An Stelle der Strichmarke und der Marke am Kolben darf auch ein besonderes, mit dem Kolben zwangläufig verbundenes Anzeigewerk vorhanden sein. Bei den Kolbenmeßpumpen mit metallenen Zylindern muß ein besonderes Anzeigewerk vorhanden sein.

9. Bei Anzeigewerken mit Skale und Zeiger muß die Gesamtlänge der Skale mindestens gleich dem vollen Kolbenhub sein.

10. Die Meßpumpen müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung vom Senat festgesetzt wird.

11. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

12. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 41

Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser, welche die unter Druck (z. B. durch Pumpe, Flüssigkeitsgefälle) zugeführte Flüssigkeit vermessen und welche zur Abgabe von Einzelmengen dienen, die gleich dem messenden Hubraum oder ganzen Vielfachen des messenden Hubraumes sind.

2. Der einem messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liter oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen sein.

3. Die Zylinder müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen auf beiden Seiten von der Flüssigkeit berührt (beiderseitig beaufschlagt) werden.

5. Der messende Kolbenhub muß mindestens gleich dem Doppelten des lichten Zylinderdurchmessers sein.

6. Die Verbindung des Zylinders mit der Fülleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangsläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

7. Die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens müssen durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfanges erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

8. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen besitzen (Gasabscheider).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann nur bei solchen Anlagen abgesehen werden,

bei denen die Flüssigkeit dem Kolbenmesser unter natürlichem Gefälle oder durch den Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt.

9. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigungen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe oder dergl.) besitzen.

10. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung vom Senat festgesetzt wird.

11. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Zählwerke dürfen nur nach je einem vollen Kolbenhub in den Endstellungen des Kolbens fortschalten. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

12. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 42

Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk, welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem gleichmäßig fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk dürfen aus mehreren Zylindern und Kolben bestehen.

3. Das Anzeigewerk muß gleichmäßig mit der Durchflußmenge fortschreiten. Periodische Abweichungen dürfen die Hälfte der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 12) nicht überschreiten.

4. Das Anzeigewerk muß mindestens für die Anzeige der kleineren Mengen aus einem umlaufenden Zeiger und einer Kreisskale bestehen.

5. Die einem vollen Umlauf des am schnellsten laufenden Zeigers entsprechende Menge muß gleich einem Liter oder dem dezimalen Vielfachen des Liter oder dem Doppelten oder dem Fünffachen dieser Größen sein.

6. Das Anzeigewerk muß so ausgeführt sein, daß die Ablesung der durchgeflossenen Mengen mit hinreichender Genauigkeit möglich ist.

Außerdem muß der Abstand zweier benachbarten Striche der Skale für den am schnellsten laufenden Zeiger mindestens 1,5 Millimeter betragen.

Ferner muß die der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 12) entsprechende Länge auf der Skale mindestens 2,5 Millimeter sein.

7. Die Zylinder müssen aus Glas oder Metall hergestellt sein.

8. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen.

9. Meßanlagen mit Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Zählwerk müssen Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen besitzen (Gasabscheider). Sie müssen außerdem mit Einrichtungen versehen sein, welche die etwa mitvermessenen Luft- und Gasbeimengungen leicht zu erkennen gestatten (Gasanzeiger).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann nur bei solchen Anlagen abgesehen werden, bei denen die Flüssigkeit dem Kolbenmesser unter natürlichem Gefälle oder durch den Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt.

Von der Anbringung eines besonderen Gasanzeigers kann abgesehen werden, wenn die Zylinder aus durchsichtigem Glas bestehen.

10. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe oder dergl.) besitzen.

11. Die untere und obere Grenze der Durchflußstärke, innerhalb deren der Messer benutzt werden darf, müssen auf dem Messer angegeben sein, und zwar als Durchflußmenge in der Minute.

12. Die kleinste Verkaufsmenge, die mit dem Kolbenmesser abgegeben werden darf, muß auf dem Messer angegeben sein.

13. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung vom Senat festgesetzt wird.

14. Zulässig ist die Anbringung besonderer Nullstelleinrichtungen am Anzeigewerk. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

15. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken.

16. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 43

Kapselmesser

1. Zulässig sind Kapselmesser, bei denen die bewegliche Maßwand eine rotierende, kreisende oder taumelnde Bewegung ausführt und welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem gleichmäßig fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 42 Nr. 3 bis 6 und 9 bis 15 sinngemäß.

3. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 44

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt ist

bei einem Raumgehalt

von 1 Kubikmeter oder mehr	nach	Kubikmeter oder Hektoliter oder Liter,
„ weniger als 1 Kubikmeter bis 50 Liter	„	Hektoliter oder Liter,
„ „ „ 50 Liter	„	Liter

zu bezeichnen.

Bei Meßwerkzeugen von weniger als 1 Liter Gesamtraumgehalt ist auch die Bezeichnung nach Kubikzentimenter zulässig.

Die Bezeichnung muß mit dem ausgeschriebenen Wort oder mit den Abkürzungen cbm oder m^3, hl, l, ccm oder cm^3 erfolgen.

2. Bei den Maßen ist die Bezeichnung des Raumgehalts auf der Wand des Maßes anzubringen.

Bei den Meßbechern sind die beiden Raumgehalte auf der Wand anzugeben, und zwar ist die Bezeichnung des Gesamtraumgehalts in der oberen Hälfte und die der kleineren Maßgröße in Höhe der Stabkuppe anzubringen.

Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit Verdränger muß der Gesamtraumgehalt auf einem besonderen Schild angegeben sein. Das Schild muß bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarem Verdränger am Bügel angebracht sein.

Bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung muß der Gesamtraumgehalt auf dem Maßkörper deutlich sichtbar angegeben sein.

Bei den Meßpumpen und den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk muß auf dem Zylinder oder auf einem Schilde die durch einen vollen Kolbenhub abzugebende Flüssigkeitsmenge angegeben sein.

3. Die Bezifferung erfolgt bei den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung an jeder Marke. Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung muß die Bezifferung so ausgeführt sein, daß sie den Raumgehaltswert der einzelnen Teilabschnitte leicht und unzweideutig erkennen läßt.

Der letzten Zahlenangabe der Skale ist die Bezeichnung der Einheit (Nr. 1) beizufügen. Es ist zulässig, auch anderen Zahlenangaben die Bezeichnung der Einheit beizufügen.

Bei Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, deren Maßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt ist, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Wird der Maßraum unten durch eine Absperrvorrichtung begrenzt, so tritt die Absperrvorrichtung an die Stelle der Nullmarke.

4. Bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige müssen Name (Firma) und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer und das Gewicht des Schwimmers in Gramm auf dem Schilde (Nr. 2 Abs. 3) und auf dem oberen Ende der Skale angegeben sein.

5. Bei den Meßgeräten, die der besonderen Zulassung bedürfen, muß die Zulassungsnummer, die vom Senat festgesetzt wird, angegeben sein. Bei den Meßwerkzeugen muß außerdem Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers und eine laufende Fabriknummer aufgebracht sein.

6. Bei den Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, die für nicht genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, muß eine entsprechende Aufschrift vorhanden sein, z. B. „Nur für Mineralöle", „Für Benzol".

Die Meßbecher und die Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige müssen die Aufschrift „Nur für Milch" tragen. Auf den Meßeimern muß die Aufschrift „Nur für Milch" bzw. „Nur für dünnflüssige Mineralöle" angebracht sein.

Bei den Meßwerkzeugen mit Verdränger und bei den Meßwerkzeugen mit beweglichen Maßwänden muß die Flüssigkeit, für die sie benutzt werden dürfen, angegeben sein, z. B. „Für Milch", „Für Schmieröl", „Für Speiseöl", „Für Benzin und Benzol", „Für Gasöl".

7. Im übrigen müssen die im § 32 A Nr. 13, § 32 B Nr. 2, § 37 A Nr. 2 Abs. 4, § 37 B Nr. 7, § 38 Nr. 5 Abs. 4 und Nr. 11, § 39 Nr. 5, § 40 Nr. 10, § 41 Nr. 10, § 42 Nr. 11 bis 13 und § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Aufschriften angebracht sein.

§ 45

Fehlergrenzen

1. Bei den Maßen betragen die Fehlergrenzen

bei einem Raumgehalt	
von 1 Liter oder mehr	2,5 Kubikzentimeter für jedes Liter,
„ 0,5 „	2,5 Kubikzentimeter,
„ 1/4 „	1,25 „
„ 0,2 und 0,1 Liter	1 „
„ 0,05 Liter	0,5 „
„ 0,02 „	0,4 „
„ 0,01 „	0,2 „ .

2. Bei den Meßbechern betragen die Fehlergrenzen

für die Maßgrößen	
1 und 0,5 Liter	2,5 Kubikzentimeter,
1/4 Liter	1,25 „ .

3. Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger, den Meßwerkzeugen ohne Einteilung, den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung betragen die Fehlergrenzen

a) für den Gesamtraumgehalt

bei einem Gesamtraumgehalt		
von 1 Liter oder mehr	5	Kubikzentimeter für jedes Liter oder
	0,005	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
„ 1 bis 0,5 Liter	5	Kubikzentimeter,
„ 0,5 „ 0,2 „	0,01	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
„ 0,2 „ 0,1 „	2	Kubikzentimeter,
„ 0,1 „ 0,05 „	0,02	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
„ 0,05 „ 0,025 „	1	Kubikzentimeter,
„ 0,025 Liter oder weniger . . .	0,04	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts.

b) für Teile des Gesamtraumgehalts

ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt.

4. Bei den Kippmessern ist die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3 a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der von dem Kippmesser jeweils abgegebenen Menge ist.

5. Bei den Meßpumpen ist die Fehlergrenze für jede (durch einen vollen Kolbenhub oder einen Teilhub) abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der mit der Meßpumpe jeweils abgegebenen Menge ist.

6. Bei den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge . . . 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

7. Bei den Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge . . . 10 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

Bei der Vorprüfung der Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und der Kapselmesser auf einem besonderen Prüfstand darf die Abweichung der angezeigten von der abgegebenen Menge nicht größer sein als 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

8. Die Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und die Kapselmesser haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 46

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt

bei den Randmaßen über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande,

bei den metallenen Maßen mit Begrenzungsmarken auf den zugehörigen Zinntropfen,

bei den gläsernen Maßen mit Strichbegrenzung, sofern nicht anders bestimmt ist, dicht unter dem Strich über der Bezeichnung,

bei den Meßwerkzeugen entweder möglichst dicht an der den Gesamtraumgehalt begrenzenden Marke oder auf einer besonderen Hauptstempelstelle.

Bei den emaillierten Maßen ist es zulässig, die Stempel auf zwei nahe beieinanderliegenden Stempeltropfen von mindestens je 10 Millimeter Länge anzubringen.

2. Bei den mit Weichlot gelöteten Maßen ist außerdem die Verbindung der einzelnen Teile des Maßes durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Bei den Meßwerkzeugen sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraumes und der Anzeige erforderlich sind.

4. Die gemäß § 41 Nr. 8, § 42 Nr. 9 und § 43 Nr. 2 erforderlichen Gasabscheider und Gasanzeiger sind zu stempeln.

5. Zählwerke und Druckwerke sind durch Stempelung gegen Abnahme und Eingriffe zu sichern.

6. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

7. Bei den Meßwerkzeugen kann bei der Nacheichung die Stempelung auch auf einer an geeigneter Stelle angebrachten Plombe erfolgen.

Artikel IV

Eichung von Fässern

1. Im § 49 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Befüllung des Fasses" ersetzt durch:
      Befüllung des Maßraumes.
   b) Als Nr. 3 und 4 werden hinzugefügt:
      3. Befindet sich das Spundloch oder die Füllöffnung an einer gewölbten Faßwand, so müssen sie an deren höchster Stelle liegen; haben sie in den Maßraum hineinragende Teile oder Ansätze, so müssen diese bis zur oberen Maßwand durch Aussparungen durchbrochen sein. Verschraubungen des Spundlochs oder der Füllöffnung dürfen, abgesehen vom Verschlußpfropfen, nur aus einem Stück bestehen. Bei Metallfässern dürfen sie nicht in den Maßraum hineinragen und müssen bei hartem Metall an sichtbarer Stelle auf ebener Fläche eine vorgerichtete Stempelstelle tragen.
      4. Die einzelnen Bauarten von Metallfässern bedürfen der besonderen Zulassung.
2. Im § 50 wird als Nr. 5 angefügt:
   5. Jedes Faß muß eine laufende Nummer führen. Metallene Fässer müssen außerdem auf einem Schilde die Firmenangabe dessen, dem die Bauart zugelassen ist, deutlich erkennbar nahe der Stelle der Bezeichnung und Stempelung tragen.

Metallfässer müssen auf einem Schilde in der Nähe der Stempelstelle die deutliche Angabe des Werkstoffs und des etwa an der inneren Faßwand angebrachten Schutzüberzuges tragen.

3. Im § 52 Nr. 1 werden als Abs. 2 und 3 hinzugefügt:

Ferner sind bei Metallfässern alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraumes und zur Sicherung der Verbindung von Eichschild und Maßraum erforderlich sind.

Die Verschraubungen von Metallfaßöffnungen erhalten ein Stempelzeichen auf ebener Fläche, bei hartem Metall an vorgerichteter Stelle.

4. § 52 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung in gleicher Weise wie bei der Neueichung. Ist indessen eine Stempelstelle aus weichem Metall hergerichtet, die noch hinreichenden Raum bietet, so ist unter Belassung der früheren Stempelung nur das neue Jahreszeichen aufzubringen.

Artikel V

Eichung von Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen, Förderungen und Fördergefäßen, Rahmen- oder Aufsetzmaßen, Kumtmaßen

1. Im § 62 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. Kumtmaße müssen rechteckige Boden- und Randflächen besitzen. Der senkrechte Querschnitt durch das Kumtmaß soll rechteckig, trapezförmig oder sechseckig sein; die Stirnflächen sollen senkrecht zur Bodenfläche und zu den Seitenwänden stehen.

2. Im § 65 treten folgende Änderungen ein:
   a) Im Abs. 1 wird hinter „Aufsetzmaßen" eingefügt:
      und Kumtmaßen
   b) Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 66 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Förderwagen und Fördergefäße erhalten einen Stempel an dem den Maßraum begrenzenden oberen Rande. Der Stempel kann auch in beliebiger Entfernung von der oberen Begrenzung des Maßraumes angebracht werden, wenn diese Entfernung in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben wird.

Artikel VI

Eichung von Gewichten

Im § 78 erhält Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Neben dieser Bezeichnung darf auf den Präzisionsgewichten zu 100, 20, 10, 2, 1 Gramm, 200, 100, 20, 10 und 2 Milligramm auch die Bezeichnung nach dem metrischen Karat (1 metrisches Karat = 200 Milligramm) mit der Abkürzung k aufgebracht sein.

Artikel VII

Eichung von Handelswaagen

1. § 87 Nr. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zulässig ist die Verbindung ungleicharmiger Waagen (c, d und e) und die Verbindung von Schaltgewichtsbrückenwaagen (f) mit Laufgewichtseinrichtungen (§ 90 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 3).

2. § 88 Nr. 14 Abs. 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Außerdem darf bei Fuhrwerkswaagen die Entlastungsvorrichtung fehlen, wenn die Bauart und Einrichtung Gewähr dafür bieten, daß Stöße beim Aufbringen der Last und beim Befahren der Brücke die ordnungsmäßige Benutzbarkeit der Waage nicht beeinträchtigen; die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Im § 90 treten folgende Änderungen ein:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 90

Ungleicharmige Waagen (§ 87 Nr. 4c bis e),
Schaltgewichtsbrückenwaagen (§ 87 Nr. 4f)

   b) In Nr. 3 Abs. 1 wird im ersten Satz hinter „Die ungleicharmigen Waagen" eingefügt:
      und die Schaltgewichtswaagen

4. Im § 91 Nr. 3d Abs. 2 werden die Worte „Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts" ersetzt durch die Worte:

Länge auf der Teilung des kleinsten Nebenlaufgewichtes.

5. Im § 92 A treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Jeder Teilabschnitt muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Vergrößernde Ablesevorrichtnugen sind zulässig. Sie brauchen nur an einer Ableseseite vorhanden zu sein.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 4 a) entsprechende Länge auf der Teilung soll mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Jedoch braucht die Gesamtlänge (unvergrößert) einer Skale, welche 1 Kilogramm oder weniger umfaßt, 250 Millimeter nicht zu übersteigen.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage muß eine Ausgleichsvorrichtung vorhanden sein. Eine Tariervorrichtung (§ 89 Nr. 3) ist als Ausgleichsvorrichtung zulässig an Neigungsgewichtsbalkenwaagen jeder Höchstlast und an Neigungsgewichtsbrückenwaagen mit einer Höchstlast von 20 Kilogramm oder weniger. Eine Reguliervorrichtung (§ 90 Nr. 3 Abs. 2) ist zulässig an Neigungsgewichtsbalkenwaagen und an Neigungsgewichtsbrückenwaagen mit einer Höchstlast von 20 Kilogramm oder mehr. Andere Ausgleichsvorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

c) Nr. 9 wird Nr. 10. Als Nr. 9 wird eingefügt:

9. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken.

6. Im § 92 B treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Vorschriften des § 92 A Nr. 1 finden mit folgender Maßgabe Anwendung: Wenn der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung kleiner als 1 Fünftel der Höchstlast ist, so muß muß schon die Fehlergrenze bei einer Belastung gleich dem Fünffachen des Wägebereichs der Neigungsgewichtseinrichtung (§ 95 Nr. 4 b) einer Länge von 1 Millimeter entsprechen.

b) In Nr. 3 Abs. 1 wird statt „8 und 9" gesetzt:

8, 9 und 10

7. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Höchstlast ist bei jeder Waage nach Kilogramm oder Gramm zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg, g.

Bei den Waagen mit einer Einspielungslage ist die Bezeichnung der Höchstlast auf dem Gewichtshebel anzubringen. Für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gilt Nr. 5.

Außerdem ist bei den Waagen mit einer Einspielungslage, sofern die auf dem Gewichtshebel angebrachte Bezeichnung der Höchstlast durch ein Gehäuse (Kasten) verdeckt ist, die Höchstlast auch äußerlich untrennbar, entweder unmittelbar auf dem Gehäuse oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde anzubringen.

Zulässig ist außerdem die Angabe der Höchstlast auf dem Gestell der Waage durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise.

Für die zusätzlichen Angaben (Abs. 3 und 4) findet Abs. 1 Anwendung.

Bei den Laufgewichtswaagen muß der letzten Zahlenangabe der Hauptskale die Bezeichnung kg beigefügt sein.

b) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Auf jeder Waage" ersetzt durch die Worte:

Auf den Waagen mit einer Einspielungslage

8. Im § 95 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält die Fassung:

2. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung einer Belastung unterhalb der Höchstlast ein Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet wird, jedoch nicht kleiner als 1 Fünftel des in Nr. 1 für die Höchstlast vorgeschriebenen Betrages sein darf, noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirkt. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der Höchstlast muß demnach der fünfte Teil des gemäß Nr. 1 berechneten Gewichtsbetrages noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

b) In Nr. 3 c werden die beiden ersten Absätze durch die folgende Fassung ersetzt; der bisherige Abs. 3 fällt fort.

c) Bei der Prüfung der Laufgewichtsbalken der Waagen von 3000 Kilogramm Höchstlast oder mehr müssen die inneren Einteilungsfehler der Hauptskale durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast der Waage entspricht. Für die inneren Einteilungsfehler der Nebenskalen mit Einstellungssicherung gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze.

Die inneren Einteilungsfehler der Nebenskalen mit einfacher Strichteilung (ohne Einstellungssicherung) dürfen in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen. Für den Wägebereich jeder einzelnen Nebenskale gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze.

Bei der Prüfung der Schaltgewichtsbalken der Schaltgewichtswaagen von 3000 Kilogramm Höchstlast oder mehr müssen die inneren Einteilungsfehler des Hauptschaltgewichtssatzes und, wenn dieser nur aus einem Schaltgewicht besteht, auch die inneren Einteilungsfehler des ersten Nebenschaltgewichtssatzes durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast entspricht. Für die inneren Einteilungsfehler der übrigen Nebenschaltgewichtssätze gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze. Für den Wägebereich jedes einzelnen Nebenschaltgewichtssatzes gilt gleichfalls eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze.

Für die Schaltgewichtswaagen mit Laufgewichtseinrichtung (§ 90 Nr. 2 Abs. 3) gelten die Vorschriften im Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 8

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

§ 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last (Höchstlast) die folgenden Gewichtsbeträge noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar bei den Waagen für eine Höchstlast

von 10 Gramm oder weniger . .	1	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
„ 10 bis 20 Gramm	10	Milligramm,
„ 20 „ 100 „	0,5	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
„ 100 „ 200 „	50	Milligramm,
„ 200 Gramm bis 4 Kilogramm	0,25	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
„ 4 bis 10 Kilogramm . . .	1	Gramm,
„ 10 Kilogramm oder mehr . .	100	Milligramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

Artikel 9

Eichung von Aräometern

1. § 112a erhält folgende Fassung:
   a) die Dichte einer Flüssigkeit (§§ 118 und 119); — Dichte ist das Verhältnis $\frac{\text{Masse}}{\text{Raumgehalt}}$.
   Die Dichte des reinen Wassers bei 4° unter dem Druck einer Atmosphäre wird der Dichteeinheit gleichgeachtet. —
2. Im § 114 treten folgende Änderungen ein:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. Zulässig sind Aräometer mit und ohne Thermometer.
   b) In Nr. 2 wird im zweiten Satz das Wort „Thermo-" gestrichen. Ferner wird der letzte Satz gestrichen. An seine Stelle tritt als Abs. 2:
   Die Aräometer müssen senkrecht stehen, wenn sie bis zum untersten Teilstrich in die Flüssigkeit eintauchen.
   c) In Nr. 5 wird der zweite Satz gestrichen.
   d) In Nr. 7 erhält der erste Satz die Fassung:
   7. Der oberste Teilstrich muß mindestens 3 Millimeter vom Ende der Skale, mindestens 5 Millimeter von der Stelle, wo eine Änderung des Rohquerschnittes beginnt, und mindestens 20 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein.
   e) In Nr. 9a wird vor 0,001 eingefügt:
   0,002,
3. Im § 115 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „nur Thermo-" gestrichen.
   b) An die Stelle von Nr. 2 Abs .2 treten die folgenden Vorschriften:

3. Unterhalb 10 % ist im allgemeinen nur Einteilung in ganze und halbe Prozente zulässig. Die Länge eines ganzen Prozentes muß bei Teilung in ganze Prozente mindestens 4 Millimeter, bei Teilung in halbe Prozente mindestens 10 Millimeter betragen; die Vorschrift im § 114 Nr. 5 über die Höchstlänge des kleinsten Teilabschnittes findet keine Anwendung.

Kleinere Prozentlängen und feinere Einteilungen sind nur dann zulässig, wenn auf einer Skale oder auf einem im Aräometer befindlichen Papierstreifen in der von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgelegten Weise darauf hingewiesen wird, daß geringe Verunreinigungen der Oberfläche niedrigprozentiger Alkoholwassermischungen eine starke Fehlerquelle bilden können. In solchen Fällen muß die Länge des kleinsten Teilabschnittes mindestens 1 Millimeter betragen.

4. § 121 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Thermometerskale muß die Bezeichnung tragen: „Gesetzliche Temperaturskale" oder „Grade C" oder „Grade des hundertteiligen Thermometers" oder dergleichen.

5. Im § 122 Nr. 1b wird in der vierten Zeile vor 0,001 eingefügt:

0,002,

Artikel 10

Eichung von Gasmessern

1. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124

Zulässige Gattungen

1. Zulässig sind nur Gasmesser, die ein Zählwerk besitzen und die vermessenen Mengen in Einheiten des metrischen Systems anzeigen, und zwar:

A. Gasmesser mit Sperrflüssigkeit. An der Trennung der Eingangsseite von der Ausgangsseite ist eine in den Gasmesser gefüllte Flüssigkeit mitbeteiligt. Gemessen wird entweder

a) mittels einer zum Teil in der Sperrflüssigkeit befindlichen, durch Querwände unterteilten Trommel, die sich um ihre waagerecht liegende Achse fortlaufend dreht, oder

b) mittels einer oder mehrerer mit dem unteren Teil dauernd in die Sperrflüssigkeit tauchenden glocken- oder kolbenartigen Vorrichtungen, die, um eine waagerechte Achse schwingend oder senkrecht geführt, eine immer wiederholte Umkehrbewegung ausführen, oder

c) mittels einer mit dem unteren Teil dauernd in die Sperrflüssigkeit tauchenden Vorrichtung, die sich in einer stetig Taumelbewegung fortlaufend umwälzt.

B. Balgengasmesser. Die Trennung der Eingangsseite von der Ausgangsseite ist durch eine oder mehrere balgenartig arbeitende Scheidewände bewirkt. Gemessen wird in der Weise, daß die beweglichen Wände in einer immer wiederholten Umkehrbewegung dem eintretenden Gas abwechselnd in der einen oder anderen Richtung nachgeben.

C. Kolben- und Kapselgasmesser. Die die beweglichen Wände enthaltenden Teile der Meßvorrichtung sind in ihrem Gehäuse so eingekapselt und angeordnet, daß Eingangsseite und Ausgangsseite nur durch sehr schmale Spalte zusammenhängen.

2. Die Bauarten der Gasmesser bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Im § 126 wird die Überschrift „Nasse Gasmesser" geändert in

Gasmesser mit Sperrflüssigkeit

3. An die Stelle von § 127 treten folgende Vorschriften:

§ 127

Balgengasmesser

Die Scheidewände der messenden Kammern müssen gasdicht sein. Sie müssen aus einem Material hergestellt sein, das unter der Einwirkung der dem Gase beigemengten fremden Bestandteile, insbesondere der Feuchtigkeit, keine Änderungen erfährt, durch welche die Angaben des Gasmessers um 2 Prozent oder mehr verfälscht werden können.

§ 127a

Kolben- und Kapselgasmesser

Die die beweglichen Wände enthaltenden Teile der Meßvorrichtung und ihr Gehäuse müssen aus besonders formbeständigem Material gearbeitet sein. Die beweglichen Teile müssen so sicher

gelagert oder geführt sein, daß Veränderungen der Schlupfspalte, durch welche die Angaben des Gasmessers um 2 Prozent oder mehr verfälscht werden können, ausgeschlossen sind.

4. Im § 128 Nr. 4 wird das Semikolon am Schluß durch einen Punkt ersetzt. Als Abs. 2 tritt hinzu:

Auf Kolben- und Kapselgasmessern muß außerdem angegeben sein eine untere Grenze (v) des stündlichen Verbrauchs, unterhalb deren ein richtiges Anzeigen der Gasmesser nicht mehr gewährleistet wird. Diese Angabe darf, sofern nicht anders bestimmt ist, ein Zehntel der Angabe für V nicht überschreiten.

5. § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129

Fehlergrenzen

1. Die Abweichung der Anzeige des Gasmessers von der durchgeflossenen Gasmenge bei einer dem angegebenen größten stündlichen Verbrauch (V) entsprechenden Durchflußstärke darf höchstens betragen:

für Gasmesser mit Sperrflüssigkeit und Meßtrommel (§ 124 A, a),
wenn die Angabe für V weniger als 150 Kubikmeter beträgt, ... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge,
wenn die Angabe für V 150 Kubikmeter oder mehr beträgt, ... 1 Hundertstel der durchgeflossenen Menge.

für Gasmesser mit Sperrflüssigkeit und hin- und herschwingender oder taumelnder Meßvorrichtung (§ 124 A, b und c), sowie für Balgengasmesser (§ 124 B) und für Kolben- und Kapselgasmesser (§ 124 C) . . . . . 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge.

2. Die Gasmesser mit Sprengflüssigkeit und die Balgengasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge auch bei einer zweiten, für die verschiedenen Gattungen besonders festgesetzten Durchflußstärke innehalten, die im Höchstfalle die Hälfte und im Mindestfalle ein Fünftel der der Angabe für V entsprechenden Durchflußstärke beträgt.

3. Die Kolben- und Kapselgasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge bei allen Durchflußstärken innehalten, die in dem durch die Angaben für V und v bestimmten Bereich liegen.

6. § 130 erhält folgende Fassung:

§ 130

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt an dem Schilde, das den Namen des Verfertigers trägt.

2. Zu stempeln sind ferner die Schilder, welche die im § 128 unter Nr. 3 bis 5, 8 und 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen, und zwar so, daß sie gegen Abnahme gesichert sind. Außerdem ist das Gehäuse des Gasmessers gegen Öffnung, das des Zählwerks gegen Abnahme so weit zu sichern, daß Abänderungen der messenden Räume und der Verbindung der Meßvorrichtung mit dem Zählwerk sowie des Zählwerks nur unter Verletzung von Stempeln vorgenommen werden können. Die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Einrichtungen sind ebenfalls durch Stempelung zu sichern, wenn sie sich außen am Gehäuse befinden. Vorhandene Richtmarken sind, gegebenenfalls unter Sicherung ihrer Lage, durch Stempelung hervorzuheben.

Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk ist auch die Verbindung der Hauptwellen des Gasmessers und des Zählwerks mit dem auf diese aufgesteckten Übertragungsmechanismus durch Stempelung zu sichern.

3. Die Stempelung erfolgt, wenn Lötungen zu sichern sind, auf Tropfen aus Zinnlegierung. Im übrigen sind für die Art der Stempelung die §§ 9 und 10 maßgebend; es ist jedoch in besonderen Fällen auch eine Stempelung auf Plomben zulässig.

4. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Artikel 11

Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

1. Im § 137a treten folgende Änderungen ein:
 a) Im Abs. 1 werden die Worte „, die den folgenden Vorschriften nicht entsprechen," gestrichen.

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle von „a) Butyrometer,“:

a) Butyrometer für Milch, Rahm und Käse,

2. Im § 138 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 2 tritt als Abs. 2 die neue Vorschrift hinzu:

Der Raumgehalt eines Butyrometers (§ 137 a) muß bei 65° seinem Nennwert entsprechen.

b) In Nr. 3 werden die Worte „unter Einhaltung einer Wartezeit“ gestrichen. An ihrer Stelle wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der Raumgehalt eines Meßwerkzeugs auf Ausguß gilt für Einhaltung einer Wartezeit und für die vom Senat festgelegte sonstige Gebrauchsweise.

3. Im § 141 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 2 wird die Vorschrift über Kolben folgendermaßen geändert:

Die innere Weite des Halses darf an der Stelle, wo ein Strich angebracht ist,

bei Kolben

mit einem Raumgehalt von mehr als . . .		10	25	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis	10	25	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
nicht mehr betragen als	6	8	10	12	14	15	16	18	20	25	30	35	40	50 mm

b) Nr. 2 Abs. 3 erhält die Fassung:

Die innere Weite der Rohre darf bei Vollpipetten

mit einem Raumgehalt von mehr als . . .		2	5	10	20	30	250	400	600	1 000	1 500 ccm
bis	2	5	10	20	30	250	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
nicht mehr betragen als	3	3,5	4,5	5	5,5	6	12	13	14	15	18 mm

c) An die Stelle von Nr. 3 treten die folgenden Vorschriften:

3. Pyknometer, Dilatometer, Volumenometer dürfen beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Der Raumgehalt kann begrenzt sein durch Ringmarken auf einem vom Maßkörper ausgehenden oder in den Maßkörper eingeschliffenen Rohr, durch einen eingeschliffenen Stopfen oder ein als Stopfen dienendes Thermometer, durch das obere Ende eines kapillaren Rohres oder eines kapillar durchbohrten Stopfens.

Die Lage, in der ein Stopfen einzusetzen ist, muß durch Marken auf dem Stopfen und dem Hals kenntlich gemacht sein (§ 140 Nr. 8). Der Hals ist so weit eben oder nach außen schräg abzuschleifen, bis sein oberer Rand am Stopfen scharf anliegt.

Die innere Weite eines eine Einstellungsmarke tragenden Rohres darf höchstens 4 Millimeter betragen.

Die Skalen der Thermometer, die als Pyknometerstopfen dienen, müssen bei einem Raumgehalt des Pyknometers bis einschließlich 50 Kubikzentimeter in halbe oder fünftel Grade, bei einem größeren Raumgehalt in fünftel oder zehntel Grade eingeteilt sein.

d) Nr. 4 erhält die Fassung:

4. Zulässig sind Hilfsteilungen in Längenmaß, Raummaß und Prozenten des Gesamtraumgehalts.

4. Im § 142 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 werden die Einteilungen nach „50 100 200 500 Kubikzentimeter“ gestrichen.

b) In Nr. 1 wird an Stelle von Vorschriften des bisherigen § 144 Nr. 5 hinter Abs. 1 als neuer Abs. 2 hinzugefügt:

Zulässig sind

bei Meßgläsern

mit einem Raumgehalt von mehr als		10	30	50	100	250	600	1000	1 500 ccm
bis	10	30	50	100	250	600	1000	1500	2 000 ccm
Einteilungen in	0,05	0,2	0,2	0,5	1	2	5	10	20 ccm
und in	0,1	—	0,5	1	2	5	10	20	— ccm

bei Büretten auf Ablauf, Meßröhren auf Einguß
(Meßpipetten auf Einguß, Schüttelbüretten und dergl.)

mit einem Raumgehalt von mehr als		1	5	10	30	50	75	100	150	250 ccm
bis	1	5	10	30	50	75	100	150	250	350 ccm
Einteilungen in	0,01	0,01	0,02	0,05	0,05	0,1	0,1	0,2	0,2	0,5 ccm
und in	—	0,02	0,05	—	0,1	—	0,2	—	0,5	1 ccm

bei Meßpipetten auf vollständigen und teilweisen Ablauf

mit einem Raumgehalt von mehr als		1	4	9	30	75 ccm
bis	1	4	9	30	75	100 ccm
Einteilungen in	0,01	0,01	0,02	0,05	0,1	0,2 ccm
und in	—	0,02	0,05	0,1	0,2	— ccm

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Als Abs. 4 wird die neue Vorschrift hinzugefügt: Butyrometer für Milch müssen in zehntel Prozente, Butyrometer für Rahm und Käse in ganze oder halbe Prozente geteilt sein.

c) Nr. 2 Abs. 1 erhält die Fassung:

2. Der oberste und der unterste Teilstrich sollen von Stellen, wo sich der Zylinderquerschnitt ändert, bzw. von dem Ende des Gerätes mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Ferner wird im Abs. 2 am Ende der vierten Zeile hinter „Zehner=" hinzugefügt: oder Zwanziger=

d) An die Stelle von Nr. 3 Abs. 1 treten die Vorschriften:

3. Die bezifferten Striche müssen ganz um den Umfang des Meßgerätes gezogen sein. Bei Einteilung in 0,05, 0,5 und 5 Kubikzentimeter muß jeder zehnte Strich, auch wenn er nicht beziffert ist, ganz um den Umfang des Meßwerkzeugs gezogen sein. Die kürzesten Striche sollen etwa die Hälfte, die übrigen Striche mindestens 3 Fünftel des Umfanges einnehmen.

Büretten, Meßpipetten und Meßröhren dürfen Schellbachstreifen tragen, wenn sie so eingerichtet sind, daß die Ermittelung eines Raumgehalts zwei Ablesungen erfordert. In solchen Fällen müssen die kürzesten Striche mindestens 1 Viertel, die übrigen Striche mindestens 3 Fünftel des Umfanges umfassen.

e) In Nr. 4 erhält der erste Satz die Fassung:

4. Der Abstand zweier benachbarten Striche soll in einem angemessenen Verhältnis zur Rohrweite stehen; er darf

bei Einteilung in . . .	0,01	0,02	0,05	0,1	0,2	0,5	1	2	5	10	20 ccm
nicht kleiner sein als . .			1,0			1,2	1,5	1,9	2,5	3,2	4,0 mm

f) Nr. 6 Abs. 1 erhält die Fassung:

6. Büretten und Meßröhren dürfen einen Gesamtraumgehalt bis 350 Kubikzentimeter, Meßpipetten bis 100 Kubikzentimeter haben.

g) Als Nr. 7 wird die neue Vorschrift hinzugefügt:

7. Bei Butyrometern soll der Raumgehalt des Butyrometerkörpers von dem unteren Rand des Körpers bis zum ersten Teilstrich ungefähr ebenso groß sein wie die Raumgehalte der bei der Fettbestimmung einzufüllenden Stoffe zusammen.

5. Im § 143 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 4 wird am Ende des ersten Satzes vor „20° C" hinzugefügt: 20° oder

b) In Nr. 5 wird als Abs. 2 die neue Vorschrift hinzugefügt: Auf Butyrometern ist die Menge Milch, Rahm oder Käse, für die das Gerät eingerichtet ist, anzugeben, und zwar etwa in der Form: „11 ccm Milch, 5 g Rahm".

6. Im § 144 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 1 werden die Fehlergrenzen der Kolben und der Zylinder folgendermaßen geändert:

Kolben auf Einguß

von mehr als		10	25	50	100	200	400	600 ccm
bis	10	25	50	100	200	400	600	1 000 ccm
	0,008	0,015	0,03	0,05	0,08	0,11	0,14	0,19 ccm

von mehr als	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
	0,25	0,40	0,60	0,90	1,2	2,0 ccm

bei Kolben auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Zylinder auf Einguß

von mehr als		30	50	100	250	400	600 ccm
bis	30	50	100	250	400	600	1 000 ccm
	0,06	0,10	0,20	0,50	1,0	1,5	2,5 ccm

von mehr als	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000 ccm
bis	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
	4,0	5,0	6,0	8,0	10,0 ccm

bei Zylindern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Ferner erhält Abs. 1 am folgenden Zusatz:

Für Thermometer, die als Pyknometerstopfen dienen, betragen die Fehlergrenzen bei einem Raumgehalt der Pyknometer bis einschließlich 50 Kubikzentimeter 0,2°, bei einem größeren Raumgehalt 0,1°.

Schließlich tritt im Abs. 3 an die Stelle der Worte „Auch dürfen diese Meßwerkzeuge" die Fassung:

Pyknometer, Dilatometer, Volumenometer dürfen

b) Nr. 4 erhält die Fassung:

4. **Meßgläser, Büretten, Meßröhren, Meßpipetten:**

Meßgläser auf Einguß

von mehr als		5	10	30	50	100 ccm
bis	5	10	30	50	100	250 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt	0,02	0,03	0,06	0,1	0,2	0,5 ccm

von mehr als	250	400	600	1 000	1 500 ccm
bis	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt . . .	1,0	1,5	2,5	4,0	5,0 ccm

bei Meßgläsern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Büretten auf Ablauf (Wartezeit eine halbe Minute), **Meßröhren auf Einguß** (Meßpipetten auf Einguß, Schüttelbüretten und dergl.)

von mehr als		1	5	10	30 ccm
bis	1	5	10	30	50 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,006	0,010	0,020	0,030	0,04 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt	0,003	0,005	0,010	0,015	0,02 ccm

von mehr als	50	75	100	150	250 ccm
bis	75	100	150	250	350 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,06	0,08	0,12	0,20	0,40 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt . . .	0,03	0,04	0,06	0,10	0,20 ccm

Meßpipetten auf vollständigen und teilweisen Ablauf

von mehr als		1	4	9	10	30	50	75 ccm
bis	1	4	9	10	30	50	75	100 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,006	0,010	0,02	0,03	0,05	0,07	0,09	0,12 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt	0,003	0,005	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06 ccm

c) Nr. 5 wird gestrichen.

d) Nr. 6 wird Nr. 5. Abs. 1 erhält die Fassung:

5. Die Fehlergrenzen betragen:

a) für Butyrometer . . . . eine halbe Einheit des kleinsten Teilabschnittes,

b) für Essigprober . . . . 100 Kubikmillimeter.

7. Im § 148 Nr. 1 erhält der zweite Satz als Abs. 2 die Fassung:

Der Abstand des obersten Teilstriches vom Beginn der Verjüngung des Rohres darf bis 5 Millimeter herabgehen. Geräte mit Schellbachstreifen sind unzulässig. Im übrigen finden die Vorschriften im § 142 Nr. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

188

Verordnung

über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.

Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 593) in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1934 zur Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1934 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

189

Erste Verordnung
über Änderung der Eichgebührenordnung.
Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 21. März 1933 (G. Bl. 1933 S. 141 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Ziffer II erhält folgende Fassung:

II. **Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten** (E. O. § 31—46)

1. a) Maße ohne Unterteilung aus Glas in Flaschenform (Flaschen aus Glas)

von 1 Liter und weniger	0,10 G
von mehr als 1 bis 10 Liter	0,15 „
von mehr als 10 Liter	0,40 „

b) andere Maße ohne Unterteilung

von 1/4 Liter und weniger	0,10 G
von 0,5 Liter	0,25 „
von 1 und 2 Liter	0,40 „
größere	1,20 „

c) Meßbecher, Meßeimer, Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige, Meßwerkzeuge mit Verdränger, Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit einem Gesamtraumgehalt

von 1 Liter und weniger	0,60 G
von mehr als 1 bis 2 Liter	1,20 „
„ „ „ 2 „ 20 „	2,40 „
„ „ „ 20 „ 50 „	3,60 „
„ „ „ 50 „ 100 „	6,00 „
„ „ „ 100 „ 200 „	7,20 „
„ „ „ 200 „ 10000 „	
für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,20 „

Bei Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von mehr als 10 000 Liter werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Hierbei wird für die Arbeitsstunde eine Gebühr von 6,— G für jede angefangene Stunde und jeden beanspruchten Beamten zu Grunde gelegt; jedoch beträgt die Gebühr mindestens 66,— G.

d) Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung, Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung mit einem Gesamtraumgehalt, Kippmesser mit einem Kammerinhalt

von 1 Liter und weniger	0,90 G
„ mehr als 1 bis 2 Liter	1,80 „
„ „ „ 2 „ 20 „	3,60 „
„ „ „ 20 „ 50 „	5,50 „
„ „ „ 50 „ 100 „	9,00 „
„ „ „ 100 „ 200 „	10,80 „
„ „ „ 200 „ 10000 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,80 „

Bei Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von mehr als 10 000 Liter werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Hierbei wird für die Arbeitsstunde eine Gebühr von 6,— G für jede angefangene Stunde und jeden beanspruchten Beamten zu Grunde gelegt; jedoch beträgt die Gebühr mindestens 100,— G.

e) Meßpumpen mit einem messenden Hubraum

von 1 Liter und weniger	2,40 G
von mehr als 1 bis 5 Liter	4,80 „
von mehr als 5 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Liter mehr	2,40 „

f) Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk mit einem messenden Hubraum

von 1 Liter und weniger	4,80 G
von mehr als 1 bis 5 Liter	9,60 „
von mehr als 5 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Liter mehr	4,80 „

g) Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und Kapselmesser mit einer angegebenen größten Durchflußstärke

	volle Gebühr	ermäßigte Gebühr	Gebühr für die Vorprüfung
von 50 Liter in der Minute und weniger	14,50	7,50	7,50
von mehr als 50 bis 100 Liter in der Minute . .	19,50	9,50	9,50
von mehr als 100 bis 200 Liter in der Minute . .	24,—	12,—	12,—
von mehr als 200 Liter in der Minute für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter in der Minute mehr	12,—	6,—	6,—

Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn der Messer vorgeprüft ist.

2. Bei Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, welche Meßkammern besitzen (z. B. Meßhähne, Tankwagen, Kippmesser), wird die Gebühr für jede Meßkammer gemäß Ziffer 1c oder d erhoben.
3. Sind mehrere Meßwerkzeuge durch eine gemeinsame Fülleitung oder Entleerungsleitung miteinander verbunden (Doppelmeßwerkzeuge), so wird die Gebühr für jedes einzelne Meßwerkzeug erhoben.
4. Ist bei der Prüfung an der Amtsstelle ein anderes Füllgut als Wasser erforderlich, so kann die kostenfreie Bereitstellung des Füllgutes oder die Erstattung der dafür aufgewandten Auslagen verlangt werden.
5. Bei den Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden und den Meßpumpen, die mit Zählwerken oder Druckwerken ausgerüstet sind, sowie bei den Kolbenmessern mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk wird zu der sich gemäß Ziffer 1c bis f und 2 bis 4 ergebenden Gesamtgebühr ein Zuschlag von 0,60 G erhoben.
6. Ist bei Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, bei Meßpumpen und bei Kolbenmessern mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk nur die Stempelung der Zählwerke oder Druckwerke zu erneuern, so wird für jedes Meßgerät eine Gebühr von 0,60 G erhoben.

2. § 2 Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers, eines Preisanzeigers, einer Vorrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses, einer drehbaren Skala an Neigungswaagen, einer Geldzählskala an Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung oder einer Vorrichtung zur Ermittelung der Schmutzprozente werden 20 vom Hundert der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Gesamtgebühr der Waage als Zuschlag erhoben, jedoch für die Prüfung einer Vorrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses mindestens . 1,20 G, für die Prüfung einer Vorrichtung zur Ermittelung der Schmutzprozente für beliebige Bruttogewichte mindestens . . . . 6,— G.

3. § 2 Ziffer VIII erhält folgende Fassung:

. . . . VIII. **Gasmesser (E. O. § 124)**

1. Bei einem Betrage des auf dem Gasmesser angegebenen Inhalt des messenden Raumes

a) für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel von

7,5 Liter und weniger	3,00 G
mehr als 7,5 bis 35 Liter	4,50 „
„ „ 35 „ 75 „	6,00 „
„ „ 75 „ 360 „	10,00 „
„ „ 360 „ 1 200 „	20,00 „
„ „ 1 200 „ 4 500 „	50,00 „
„ „ 4 500 „ 20 000 „	75,00 „
„ „ 20 000 „ 50 000 „	100,00 „
„ „ 50 000 Liter	120,00 „

b) für nasse Gasmesser mit schwingender Meßvorrichtung und für Balgengasmesser von

5 Liter und weniger	3,00 G
mehr als 5 bis 20 Liter	4,50 „
„ „ 20 „ 40 „	6,00 „
„ „ 40 „ 200 „	10,00 „
„ „ 200 „ 700 „	20,00 „
„ „ 700 „ 2 500 „	50,00 „

mehr als 2 500 bis 12 000 Liter	. . . .	75,00 G
„ „ 12 000 „ 30 000 „	. . . .	100,00 „
„ „ 30 000 Liter	. . . .	120,00 „

2. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so wird der vierte Teil der vorstehenden Gebühren erhoben.
3. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,50 G zu erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

190

Erste Verordnung

zur Änderung der Nacheichgebührenordnung.

Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1905 (R. G. Bl. S. 349) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Nacheichgebührenordnung (N. E. G. O.) vom 21. März 1933 (G. Bl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 2 ist in der 2. und 3. Zeile von unten zu streichen „B" und in der 2. Zeile von unten statt „a) bis e)" zu setzen „c bis g".
2. Im § 1 erhalten Ziffer 4 und 5 folgende Fassung:

4. Gewichte.

Handelsgewichte, berichtigt und nicht berichtigt

	VA 1 (mit Justierhöhlung)	VA 2 (ohne Justierhöhlung)
von 20 Gramm und weniger	0,10 G	0,10 G
„ 50 „ bis 250 Gramm . . .	0,30 „	0,20 „
„ 500 „ „ 2 Kilogramm . .	0,40 „	0,30 „
„ 5 Kilogramm	0,50 „	0,30 „
„ 10 und 20 Kilogramm	0,70 „	0,60 „
„ 50 Kilogramm	1,00 „	1,00 „

5. Waagen.

Handelswaagen (VI. A. I.) (H) und Handelswaagen mit Neigungsgewicht (VI. A. 5) (N) für eine Höchstlast von:

	H	N
500 g und weniger	0,40 G	2,10 G
mehr als 500 g bis einschl. 5 kg . .	0,50 „	
„ „ 5 kg „ „ 20 „ . .	0,70 „	2,70 „
„ „ 20 „ „ „ 50 „ . .	0,80 „	
„ „ 50 „ „ „ 200 „ . .	1,20 „	5,50 „
„ „ 200 „ „ „ 500 „ . .	1,60 „	
„ „ 500 „ „ „ 1500 „ . .	2,50 „	11,00 „
„ „ 1500 „ „ „ 3000 „ . .	4,00 „	

Zuschlag nach Eichgebührenordnung VI A, Ziffer 9 wird nicht erhoben.

[1]) Die eingeklammerten Bezeichnungen entsprechen den Abschnitten der Eichgebührenordnung und den Gerätezeichen.

3. Im § 2 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. a) Wenn die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung außerhalb der Amtsstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang in der Innenstadt (Sitz des Eichamts) oder bei einer planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen festgesetzten Reisezeit erfolgt, und die Nacheichfrist des Meßgeräts nicht überschritten worden ist, werden die im § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag
von 0,60 G, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt bis einschließlich 1,20 G, und
von 1,20 G, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt mehr als 1,20 G betragen.

b) Ist die Nacheichfrist des Meßgeräts überschritten worden, so werden die doppelten Zuschläge nach Buchstabe a) erhoben.

c) In den zu Danzig eingemeindeten Vororten, in denen alle 2 Jahre öffentliche Nacheichtage stattfinden, werden bei Rundgängen außerhalb der planmäßig festgesetzten Reisezeit in allen Fällen die doppelten Zuschläge nach Buchstabe a) erhoben."

4. In § 2, Ziffer 3 und 4 in Zeile 1 von oben ist jedesmal statt „1 ermäßigte" zu setzen: „1 und 2 festgesetzte".

5. Hinter § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 5

„Werden geeichte Meßgeräte, die sich bei Fabrikanten und Wiederverkäufern unbenutzt auf Lager befinden, nachgeeicht, so betragen die Gebühren 50 v. H. der Neueichgebühren".

6. Die bisherigen §§ „5", „6" und „7" erhalten die Nr. „6", „7" und „8".

7. Im neuen § 7 ist zwischen Zeile 5 und 6 einzufügen:
„NE", wenn das Gerät nach § 5 behandelt worden ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

191

Bekanntmachung.

Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen.

Vom 5. Juli 1934.

An Stelle der Verordnung über Gebühren für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs vom 18. 2. 1927 (G.Bl. S. 66) werden die nachfolgenden „Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen" mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft gesetzt.

Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen

Unter außergewöhnlichen eichamtlichen Prüfungen sind solche vom Staatlichen Eichamt ausgeführte Prüfungen zu verstehen, die an die Stelle von Eichungen oder Befundprüfungen treten, wenn eine dieser Prüfungen nicht in Frage kommt. Für Meßgeräte, die im eichpflichtigen Verkehr angewendet werden sollen, ist Eichung erforderlich.

Erster Abschnitt
Gebühren

1. Für die Prüfung von Meßgeräten, die sich von eichfähigen Meßgeräten nicht oder in Größe, Werkstoff, Gestalt, Einrichtung, Einteilung oder Bezeichnung unterscheiden, werden, sofern eine Prüfung auf Innehaltung der Eichfehlergrenzen beantragt wird, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe oder in deren Ermangelung die der nächst höheren Stufe der Eichgebühren.

In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Meßpipetten, Fehlergläser, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Meßgeräte entsprechen soll.

2. Wenn für Meßgeräte der unter Nr. 1 Abs. 1 genannten Art eine Prüfung auf Einhaltung einer Fehlergrenze beantragt wird, die weiter als die Eichfehlergrenze ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes an Prüfungsarbeit, jedoch mindestens die halben Eichgebühren erhoben.

3. Für die Prüfung von Meßgeräten mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchs- oder Kontrollnormale werden die im folgenden festgesetzten Gebühren erhoben:

I A. Längenmaße

	Gebrauchs-Normal G	Kontroll-Normal G
a) Maßstäbe aus Metall		
von 1 Meter und weniger	6,00	24,00
längere	12,00	48,00
b) Maßstäbe aus anderen Stoffen		
von 2 Meter und weniger	1,80	—
längere	3,60	—
c) Bandmaße		
von 2 Meter und weniger	6,00	—
von mehr als 2 bis 20 Meter	12,00	—
für jede weiteren angefangenen 20 Meter	12,00	—

d) Die Gebühren gelten für Maßstäbe und Bandmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

I B. Flächen für die Prüfung von Flächenmeßmaschinen

von 55 Quadratdezimeter und weniger	0,60	—
von mehr als 55 bis 105 Quadratdezimeter	1,20	—
von mehr als 105 bis 155 Quadratdezimeter	2,40	—
von mehr als 155 Quadratdezimeter	3,60	—

II. Flüssigkeitsmaße und Eichkolben

a) von 0,2 Liter und weniger	2,40	—
„ mehr als 0,2 bis 2 Liter	3,60	—
„ mehr als 2 bis 10 Liter	6,00	—
„ 20 Liter	12,00	—
„ 50 und 100 Liter	24,00	—
„ mehr als 100 Liter	48,00	—
b) Für die Prüfung der Teilung an gläsernen Eichkolben für jeden Abschnitt	0,15	—

III. Fässer

a) Kubizierapparate mit einem Inhalt		
von 125 Liter und weniger	24,00	—
„ mehr als 125 bis 250 Liter	36,00	—
„ „ „ 250 „ 500 „	48,00	—
„ „ „ 500 „ 750 „	60,00	—
„ „ „ 750 „ 1000 „	72,00	—
„ „ „ 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 250 Liter mehr	12,00	—

b) Für die Prüfung des Gewichts des Schwimmers, des Gegengewichts und der Länge des Schwimmerdrahtes als Ersatzteile werden Gebühren nach Nr. 1 Abs. 1 erhoben.

IV. Hohlmaße

Gebühren wie für die Normale für Flüssigkeitsmaße (II).

V. Gewichte

	Gebrauchs-normal für Handelsgewichte G	Kontroll-normal für Handelsgewichte G	Gebrauchs-normal für Präzisionsgewichte G	Kontroll-normal für Präzisionsgewichte G
von 50 Gramm und weniger	0,60	1,20	0,90	1,80
„ 100 bis 500 Gramm	1,20	2,40	1,80	3,60
„ 1 „ 5 Kilogramm	1,80	3,60	2,70	5,40
„ 10 „ 50 „	2,40	4,80	3,60	7,20

VI. Waagen

a) Für die Prüfung von Waagen mit der Genauigkeit der Eichamtswaagen für Handelsgewichte ist das Vierfache, für die Prüfung von Waagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswaagen für Handelsgewichte übersteigen soll, das Sechsfache der Eichgebühren für entsprechende eichfähige Handelswaagen zu erheben.

b) Für die Prüfung von Apparaten zur Eichung von Kranwaagen ist das Doppelte der für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Eichgebühren zu erheben.

c) Für Gewichtsgerätschaften zur Prüfung von Waagen sind zu erheben für Blockgewichte, Rollgewichte, Schienenbündel und Gewichtsgruppen sowie für als Normallast dienende Lastträger

von 500 Kilogramm und weniger	3,60 G
„ mehr als 500 bis 1000 Kilogramm	6,00 „
„ „ „ 1000 „ 2500 „	9,00 „
„ „ „ 2500 Kilogramm für jede angefangene Stufe von 2500 Kilogramm	6,00 „ [1]
für die Ermittelung des Leergewichtes eines Eichfahrzeuges bei einem Leergewicht von 25 000 Kilogramm und weniger	18,00 „
für ein größeres Leergewicht für jede angefangene Stufe von 5000 Kilogramm . . . mehr	6,00 „ [2]

VII. Aräometer

—

VIII. Gasmesser

	Gebrauchs-normal G	Kontroll-normal G
a) Kontrollgasmesser mit einer Durchflußstärke		
von 1,5 Kubikmeter und weniger	21,00	—
„ mehr als 1,5 bis 4 Kubikmeter	30,00	—
„ „ „ 4 „ 6 „	36,00	—
„ „ „ 6 „ 8 „	37,00	—
„ „ „ 8 „ 10 „	50,00	—
„ „ „ 10 „ 15 „	60,00	—
„ „ „ 15 „ 30 „	72,00	—
„ „ „ 30 Kubikmeter	96,00	—
Die Sätze gelten für Prüfung bei drei Durchflußstärken. Für jede weitere Durchflußstärke wird ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühren erhoben.		
b) Kubizierapparate mit einem Inhalt		
von 125 Liter und weniger	24,00	—
„ mehr als 125 bis 250 Liter	36,00	—
„ „ „ 250 „ 500 „	48,00	—
„ „ „ 500 „ 750 „	60,00	—
„ „ „ 750 „ 1 000 „	72,00	—
„ „ „ 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 250 Liter . . . . mehr	12,00	—
c) Gasometerwippe mit einem Inhalt		
von 50 Liter	—	24,00
von 100 Liter	—	36,00

[1] Demnach z. B für ein Rollgewicht zu 5000 kg . . . 2 × 6,00 = 12,00 G.

[2] Demnach z. B. für ein Leergewicht von 30 000 kg . . . 18,00 + 6,00 = 24,00 G.

4. Für die wiederholte Prüfung und Beglaubigung von Normalen wird die nach Nr. 3 zu erhebende Gebühr zur Hälfte erhoben, sofern die Normale unter Verschluß des Eichamts stehen und nur dem Eichbeamten zur Ausführung der Eichung in den Räumen der Fabrik zugänglich sind.

5. Für die Prüfung von Meßgeräten, auf die die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 nicht anwendbar sind, z. B. für die Prüfung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie Nonien, Schraublehren, Feineinteilungen, Tanks, Bottiche usw., sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 6 G für die Stunde und für jeden beanspruchten Beamten zu berechnen; für jede angefangene halbe Stunde ist indessen nur der halbe Stundensatz zu erheben. Jedoch können für besondere Fälle vom Staatlichen Eichamt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 1 Ziffer 9 der Eichgebührenordnung vom 21. 3. 33 (G. Bl. S. 141) an Stelle der Stundengebühr einstweilige Gebührensätze festgesetzt werden.

6. Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Dreifache der in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

1. Die geprüften Meßgeräte erhalten zur Kennzeichnung einen Prüfungsvermerk. Dieser soll die laufende Nummer und die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (Jahresbezeichnung) enthalten. Von dem Prüfungsvermerk kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungsschein oder ein Fehlerverzeichnis nicht ausgestellt wird.



2. Dem Prüfungsvermerk kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 das nebenstehend abgebildete Beglaubigungszeichen zugefügt werden[1]).

Sind für Meßgeräte gleicher Art Eichfehlergrenzen festgesetzt, so darf das Beglaubigungszeichen nur aufgebracht werden, wenn das Meßgerät mindestens die Eichfehlergrenzen innehält. Eichfähige Meßgeräte können die für die Eichung vorgeschriebenen Stempel- und Jahreszeichen erhalten.

Sind Eichfehlergrenzen nicht festgesetzt, so kann der Senat Bedingungen für die Aufbringung des Beglaubigungszeichens erlassen. Solange solche Bedingungen nicht bestehen, bleibt es der Entscheidung des Staatlichen Eichamts überlassen, ob im einzelnen Falle das Beglaubigungszeichen aufgebracht werden soll oder nicht.

Wird ein bereits beglaubigtes Meßgerät zur Wiederholung der Prüfung vorgelegt, so erhält es die neue Jahresbezeichnung. Genügt es den Bedingungen für die Beglaubigung (Abs. 2 und 3) nicht mehr, so wird außerdem das Beglaubigungszeichen entwertet.

3. Über das Ergebnis der Prüfung kann ein Prüfungsschein ausgestellt werden. Sind bei der Prüfung Fehlergrenzen zugrunde gelegt, so werden diese im Prüfungsschein angegeben.

Sind für Meßgeräte gleicher Art Eichfehlergrenzen festgesetzt, so darf ein Prüfungsschein nur ausgestellt werden, wenn die Eichfehlergrenzen innegehalten werden.

Die Prüfungsscheine erhalten die Nummer des Meßgeräts und gegebenenfalls den Vermerk, daß das Meßgerät im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet werden darf.

4. Auf Antrag kann ein Fehlerverzeichnis ausgestellt werden. Hierfür wird nach Maßgabe des Mehraufwandes an Prüfungsarbeit ein Zuschlag in Höhe von mindestens 20 vom Hundert und höchstens 100 vom Hundert der im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren bzw. der Eichgebühren erhoben. Das Fehlerverzeichnis kann in den Prüfungsschein (Nr. 3) aufgenommen werden. Wird ein Prüfungsschein nicht ausgestellt, so werden die Fehler in dem Abfertigungsschreiben mitgeteilt.

5. Für besondere Nebenarbeiten, wie Reinigen, Auseinandernehmen oder Zusammensetzen des Geräts, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen und ähnliche technische Arbeiten sowie für Nebenarbeiten bei Prüfung von Eichfahrzeugen an der Amtsstelle wird nach Maßgabe des Arbeits- oder Materialaufwandes ein Zuschlag in Höhe von mindestens 20 vom Hundert und höchstens 50 vom Hundert der im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren erhoben.

Für das Aufbringen einer Bezeichnung wird zu der gemäß Nr. 1 des ersten Abschnitts zu erhebenden Prüfungsgebühr eine Gebühr von 0,15 G erhoben; werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,15 G zu berechnen.

---

[1]) Das Beglaubigungszeichen kann in folgenden Größen verwendet werden:

	1	2	3	4	5
Höhe der Ellipse	10 mm	8 mm	5 mm	3,5 mm	2,5 mm
Breite der Ellipse	6,5 „	5,2 „	3,3 „	2,3 „	1,6 „

6. Mußte die Prüfung eines an der Amtsstelle vorgelegten Geräts schon nach einer äußerlichen Besichtigung abgelehnt werden, so werden die Gebühren nicht erhoben.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten, mindestens jedoch 6 G für jeden angefangenen Tag und für jeden beanspruchten Beamten, sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten erhoben.

Mußte ein Prüfung außerhalb der Amtsstelle schon nach äußerlicher Besichtigung abgebrochen werden, so wird außer den gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten eine Gebühr von 6 G erhoben.

Danzig, den 5. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Paul Batzer

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.